

S A T Z U N G

des Schachclubs Titisee-Neustadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinszweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schachclub Titisee-Neustadt e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 79822 Titisee-Neustadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. sowie des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden als verbindlich anerkannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für die satzungsmäßigen Belange des Vereins einzusetzen, kann Mitglied werden.
2. Jugendliche und Heranwachsende, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s in den Verein als Jugendmitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, deren Annahme als erteilt gilt, wenn der Vorstand den Beitritt nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beitrittserklärung schriftlich ablehnt. Die Aufnahmegebühr beträgt Euro 2,--.
4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 4. Quartal einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung werden vom Präsidenten mindestens 1 Woche vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder gesandt.

2. Aufgabe der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Festsetzung von Beiträgen
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Beschlußfassung über alle sonstigen, ihr dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

4. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlußfähig.

Bei Entlastung ruht das Stimmrecht der Beteiligten.

Die Beschlußfassung erfolgt - außer in den Fällen des § 10 - durch einfache Mehrheit. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.

5. Über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer Protokoll zu fertigen, das von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

Der Präsident, der Vizepräsident, der Spielleiter, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Jugendwart, der Gerätewart und 2 Beigeordnete.

2. Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zugegen sind, darunter der Präsident und/oder der Vizepräsident.

3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vizepräsident von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder
2. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und ist nur möglich, wenn die Hauptversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung – Südschwarzwald e.V. in Titisee-Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die Satzung wurde errichtet am 14.12.2001.

Die Satzung wurde abgeändert am 10.12.2004.

Die Satzung wurde abgeändert am 02.12.2011.

Die Satzung wurde abgeändert am 07.12.2012.

Die Satzung wurde abgeändert am 08.12.2023.